



BERATUNGSVERTRAG

VORAUSGESCHICKT, DASS

- IDM eine abhängige Körperschaft öffentlichen Rechts der Autonomen Provinz Bozen und der Handelskammer Bozen, gemäß Art. 19 des Landesgesetzes Nr. 11 vom 23.12.2014 ist;
- IDM unter anderem folgende Tätigkeit ausübt: **Agrarmarketing und Qualitätsmarke**;
- IDM zur Erreichung der im Projekt IDM Agrarmarketing (Anhang 1) vorgesehenen Ziele eine Reihe von Diensten im Bereich Agrarmarketing in Anspruch nehmen möchte;
- Frau Ursula Pichler im Besitz der entsprechenden Fachkenntnisse ist und sich bereit erklärt hat, obengenannte Tätigkeiten durchzuführen.

Dies alles vorausgeschickt

VEREINBAREN

Frau Ursula Pichler, geboren in Bozen am 13.10.1970 und wohnhaft in 39100 Bozen, Runkelsteinerstr. 29, Steuernummer PCHRSL70R53A952A,

nachstehend als „Beraterin“ bezeichnet

und

IDM Südtirol – Alto Adige, mit Sitz in Bozen, Pfarrplatz 11, Steuernummer/MwSt.-Nr. 02521490215, vertreten durch den bevollmächtigten Generaldirektor Dr. Erwin Hinteregger, nachstehend als „IDM“ bezeichnet,

beide nachstehend auch als „Parteien“ bezeichnet,

FOLGENDES:

Artikel 1 – Voraussetzungen

1.1. Die Voraussetzungen sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

Artikel 2 - Beziehung

2.1. Die Parteien vereinbaren, dass zwischen ihnen ein Vertrag der freien Zusammenarbeit abgeschlossen wird, der aus der Ausübung einer vorübergehenden Tätigkeit mit den nachstehend festgelegten Modalitäten und Bedingungen besteht.

IDM Südtirol - Alto Adige
Pfarrplatz 11
Piazza della Parrocchia, 11
I-39100 Bozen / Bolzano
T +39 0471 094 000
F +39 0471 094 444
info@idm-suedtirol.com
www.idm-suedtirol.com

MwSt.-Nr. / Part. IVA / VAT. No.
IT 02521490215
Steuer- und Eintragungsnr. HK
Cod. Fisc. e n. iscrizione CCIAA
Tax and CoC registration No.
02521490215

2.2. Die Beraterin verpflichtet sich, die Leistung persönlich auszuführen, ohne jede weisungsgebundene Unterordnung und ohne die Pflicht, sich an Arbeitszeiten zu halten, in voller technischer und organisatorischer Selbstständigkeit.

2.3. Die Leistungen gemäß vorliegendem Vertrag bedingen keinerlei hierarchische Unterordnung, die Beraterin kann im Rahmen der Leitlinien, Hinweise und Vorgaben, die ihr von IDM erteilt werden, seine Arbeit selbstständig einteilen und frei über die Modalitäten entscheiden, die sie für angebracht hält, um die Ergebnisse zu erreichen, die ihr in Auftrag gegeben wurden. Der obige Auftrag muss nach den Hinweisen und Vorgaben ausgeführt werden, die von IDM erteilt werden.

Artikel 3 – Gegenstand

3.1. IDM beauftragt die Beraterin zu den nachfolgend festgelegten Bedingungen und Modalitäten, die in Art. 3.2 angeführten Beratungstätigkeiten und –dienste durchzuführen. Generaldirektor Dr. Erwin Hinteregger wird die Durchführung und Erfüllung der vertragsgegenständlichen Tätigkeiten überprüfen.

3.2. Gegenstand des Auftrages ist die Durchführung des Projekts IDM Agrarmarketing gemäß beiliegendem Programm, der die Beschreibung der einzelnen zu erbringenden Leistungen sowie den entsprechenden Zeitplan enthält (Anhang 1).

Artikel 4 – Vergütung und Zahlungsbedingungen

4.1. In Durchführung des gegenständlichen Vertrages anerkennt IDM der Beraterin eine Vergütung in Höhe von € 360 Tagessatz + 4%INPS (+ MwSt. wenn vorgesehen), somit für 51 volle Arbeitstage insgesamt eine Vergütung in Höhe von € 18.360,00 + 734,40 (4% INPS) = **€ 19.094,40** (+ MwSt. wenn vorgesehen).

4.2. Die Beraterin stellt IDM monatlich eine Rechnung / Honorarnote in Höhe der entsprechend den durchgeführten Arbeitstagen aus.

4.3. IDM verpflichtet sich die Rechnung / Honorarnote innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung zu bezahlen.

4.4. Die Zahlungen erfolgen mittels Banküberweisung auf das Bankkonto der Beraterin bei der Bank Raiffeisenkasse Bruneck, IBAN IT06Z0803558242000300465984, lautend auf Pichler Ursula.

Artikel 5 – Dauer und Rücktritt

5.1. Vorliegender Vertrag ist zeitlich befristet, mit Beginn am 02.05.2019 und Fälligkeit am 29.08.2019, ohne automatische Verlängerung.

5.2. Die Beraterin und IDM sind berechtigt den Vertrag mittels Einschreibebrief mit Rückantwort und unter Einhaltung einer Frist von wenigstens 60 Tagen zu kündigen.

5.3. Bei Rücktritt vom Vertrag durch IDM werden der Beraterin die bis zum Zeitpunkt des Erhalts der Rücktrittsmittelung erbrachten Leistungen wie in Art. 4.2 festgelegt, vergütet.

Artikel 6 – Auflösung des Vertrages

6.1. Die Parteien haben in folgenden Fällen die Möglichkeit den Vertrag mit Einschreibebrief mit Rückantwort mit sofortiger Wirkung aufzulösen:

- Wiederholte verspätete Ausführung der Dienstleistung bzw. fehlende Ausführung der Dienstleistung laut angehängtem Tätigkeitsplan (Anhang 1) von Seiten der Beraterin. In diesem Fall wird der Beraterin keine Vergütung zuerkannt.
- Ausfall der Zahlungen zu den vereinbarten Fristen von Seiten von IDM, wie in Artikel 4 vorgesehen.

6.2. Gründe für die Auflösung des vorliegenden Vertrags stellen gemäß und mit Wirkung des Art. 1456 Zivilgesetzbuch Umstände dar, die sich im freien Ermessen von IDM negativ auf die Zusammenarbeit auswirken, etwa dadurch, dass die Beraterin das Vertrauen von IDM und Südtirol auf offensichtliche Weise gefährden.

Artikel 7 - Vertraulichkeit

7.1. Informationen, über die die beiden Parteien in Ausübung des vorliegenden Vertrages Kenntnis erlangen, sind vertraulich zu behandeln und folglich aus keinem Grund an Dritte weiterzugeben, es sei denn um gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen oder eine ausdrückliche Erlaubnis der Gegenpartei vorliegt.

7.2. Die Parteien verpflichten sich zudem, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Informationen an Dritte weitergegeben werden.

7.3. Die Parteien vereinbaren, dass die Rechte in Bezug auf die ausgeübten Aktivitäten und allen damit zusammenhängenden sonstigen Tätigkeiten bei Vertragsabschluss ausschließliches Eigentum von IDM werden.

7.4. Die vertragsgegenständliche Geheimhaltungspflicht gilt bis die vertraulichen Informationen der Allgemeinheit der im Sektor tätigen Personen bekannt sind. Falls ein oder mehrere Elemente der vertraulichen Information bekannt werden, bleibt die Geheimhaltungspflicht jedenfalls für den noch nicht bekannten Teil der Information aufrecht. Die Geheimhaltungspflicht kann somit auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen bleiben.

Auf einfache schriftliche Anfrage von IDM ist die Beraterin verpflichtet, unverzüglich jegliches Dokument (auch elektronischer Natur) in Zusammenhang mit vorliegendem Beratungsvertrag zurückzuerstatten.

Artikel 8 – Freistellung von der Haftung

8.1. IDM ist von jeder Haftung im Zusammenhang mit dieser Zusammenarbeit freigestellt und nicht verantwortlich für Schäden an Personen und/oder Sachen.

Artikel 9 – Gerichtsstand

9.1. Bei Streitigkeiten hinsichtlich Gültigkeit, Erfüllung und Auflösung des vorliegenden Vertrages vereinbaren die Parteien einvernehmlich Bozen als ausschließlichen Gerichtsstand.

Artikel 10 – Verweisnormen

10.1. Soweit nicht ausdrücklich in diesem Vertrag festgelegt, werden die Artikel 2222 und ff. des Zivilgesetzbuchs angewandt.

Artikel 11 – Verarbeitung der personenbezogenen Daten

11.1. Die Parteien vereinbaren, dass personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung in Übereinstimmung mit dem geltenden Datenschutzrecht und insbesondere mit der EU-Verordnung Nr. 679/2016/EU verarbeitet werden.

Die vollständige Data Protection Policy von IDM ist auf folgender Webseite verfügbar:

<https://www.idm-suedtirol.com/de/privacy>



Artikel 12 Registrierung

12.1. Im Sinne des DPR Nr. 642/72, Anlage A, Tarif (Teil I), Art. 2 u. ff. unterliegt gegenständlicher Vertrag unabhängig von der Nutzung der Stempelsteuer und geht zu Lasten von IDM.

12.2. Gegenständlicher Vertrag ist nur bei Anwendung nach Art. 5 Abs. 2 und Art. 40 der mit DPR 131/1986 genehmigten Gebührenordnung registrierungspflichtig. Allfällige Registrierungsgebühren gehen zu Lasten der Partei, die die Registrierung aufgrund ihrer Nichterfüllung bedingt.

Anlage 1: Projekt IDM Agrarmarketing

Gelesen, genehmigt und unterzeichnet in Bozen, am 30.04.2019

Die Beraterin

IDM Südtirol Alto Adige

Frau Ursula Pichler

Dr. Erwin Hinteregger

Die Parteien erklären, dass der gesamte Vertrag sowie die einzelnen Vertragsklauseln Gegenstand von Verhandlungen waren. Gemäß Art. 1341 ZGB erklärt die Beraterin, folgende Artikel zu kennen und diese ausdrücklich anzunehmen:

Art. 4 Vergütung und Zahlungsbedingungen

Art. 5 Dauer und Rücktritt

Art. 6 Auflösung des Vertrages

Art. 7 Vertraulichkeit

Art. 8 Freistellung von der Haftung

Art. 9 Gerichtsstand

Die Beraterin

IDM Südtirol Alto Adige

Frau Ursula Pichler

Dr. Erwin Hinteregger

Projekt IDM Agrarmarketing

1. IST: Aktuelle Situation > 13.05.19
2. SOLL: Ziel- und Strategie > 15.06.19
3. ROADMAP: Umsetzung < 08.07.19
4. Angebot zur Projektleitung von Ursula Pichler

IST: Aktuelle Situation

To do:

- Insights Generation, Analyse und Erfassung von Daten, Herausforderungen, Chancen, Möglichkeiten als Input für die Strategiedefinition (Essenz in 1-2 Seiten)

Erhebungsquellen:

- IDM-Organisation, Aktuelle Prozesse, Ablauf, Kompetenzen, interne/externe Schnittstellen, Konsortien, Gouvernances, Projekte, Reports/KPI's, Retail/LEH-Anforderungen

Erhebungsmethodik:

- tbd

SOLL: Ziel- und Strategie

Hintergrund:

- Maximale Nutzenorientierung für Konsortien

To do:

- Aufzeigen der Rolle von IDM im Agrarmarketing
- Klares Strategiepapier, grobe Projektdefinition und Priorisierung
- Empfehlung klar messbarer KPI's (Achtung: time frames and „less is more“!)
- Organisationsdesign zur Strategiebewältigung:
 - Matching zwischen bestehenden und ausstehenden Ressourcen
 - Prozessdefinition (Empfehlung RACI-Model) und notwendiges Schnittstellenmanagement, Ideation zu konstruktivem Partnership-Model mit Konsortien
 - Definition Gouvernances/Leads anhand 2-3 sinnvollen/realistischen Beispielen

ROADMAP: Umsetzung

To do:

- Organisations-Set-up des neuen IDM Agrarmarketing
- Eingliederung und Verbindung mit notwendigen Servicestellen in der IDM Organisationsstruktur
 - Ua. klare Verantwortung und Rollenzuweisung für Hauptprodukte (Apfel, Speck, Wein, Milch)
- Projektstart entsprechend definierten Prioritäten und Timings
- Nutzung der in Phase 1-2 erfassten Kompetenzen/Ressourcen
- Team-up mit notwendigen Schnittstellen der Konsortien

Angebot zu Projektleitung von Ursula Pichler

Beginn 02.05.19 mit 17 vollen Arbeitstagen im Mai (exklusive KW20)

3.-13. Juni – 10 volle Arbeitstage (gesamte Woche)

Ab 8. Juli – 11 volle Arbeitstage (Dienstag-Donnerstag)

Ab 1.-14. August – 7 volle Arbeitstage (Dienstag-Donnerstag)

Ab 20.-29. August – 6 volle Arbeitstage (Dienstag-Donnerstag)

Tagessatz: 360€ + 4% INPS-Beitrag

Rechnungslegung jeweils am Monatsende

